



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

**Informationen und
Zusatzfragen
zum Bodensee-Schifferpatent**

Stand: Februar 2013

Zur Führung eines Wasserfahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 4,41 KW übersteigt, sowie eines Segelfahrzeuges mit mehr als 12 m² Segelfläche ist ein **Bodensee-Schifferpatent** erforderlich.

Das Schifferpatent wird für folgende Kategorien erteilt:

- Kategorie A: Motorboote über 4,41 KW
- Kategorie B: Fahrgastschiffe
- Kategorie C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb
- Kategorie D: Segelfahrzeuge über 12 m²

Voraussetzungen für den Erwerb des Bodensee-Schifferpatentes:

1. Das Mindestalter beträgt für die
Kategorie A (Motorboote) 18 Jahre und
Kategorie D (Segelboote) 14 Jahre
2. Der Schifferpatentwerber muss körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen. Hiefür ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Der Schifferpatentwerber muss persönlich zuverlässig sein, sodass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten wird.
4. Schiffsführerprüfung - Der Schifferpatentwerber hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Schiffsführerprüfung nachzuweisen.

Der Erwerb des Schifferpatentes ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz schriftlich zu beantragen. Hiefür liegen Formulare auf. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen.

- Reisepass oder Personalausweis in Kopie
- ein Passfoto neuen Datums
- ärztliches Attest

Die dem Antrag beizuschließenden Unterlagen (Reisepass oder Personalausweis, Passfoto und ärztliches Attest) sind spätestens bei der schriftlichen Theorieprüfung vollständig vorzulegen.

Ohne vollständige Unterlagen ist ein Antritt zur theoretischen Prüfung nicht möglich.

Der Antrag selbst ist spätestens eine Woche vor der theoretischen Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen.

Erteilung eines Bodenseeschifferpatentes:

Das Patent kann erteilt werden, wenn die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung mit Erfolg bestanden ist oder nachgewiesen ist. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 12 Monaten bestanden und bei derselben Prüfungsbehörde abgelegt sein.

Das Patent wird erst dann ausgestellt, wenn alle Prüfungsteile, für die sich der Bewerber angemeldet hat, auch abgelegt und bestanden wurden.

Nichtbestehen der Prüfung:

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden. Bei der Theorie müssen entweder der Allgemeine Teil, die Segelfragen oder beides wiederholt werden (Wiederholung einzelner Sachgebiete ist nicht möglich).

Theorieprüfung:

Die Prüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren (Ankreuzsystem). Die Prüfungsfragen beziehen sich auf folgende Gebiete; die Punktebewertung ist wie folgt festgelegt:

Gebiet:	Anzahl der Fragen:	Mögliche Punkte:	Mindestpunkte:
a) Allgemeines/Zulassung Bau und Ausrüstung	20	20	17
b) Schallzeichen / Lichterführung / optische Signale	10	10	8
c) Schifffahrtszeichen	15	15	13
d) Ausweich- und Fahrregeln	12	12	10
e) Umweltschutz / Seemannschaft	12	12	10
f) Wetterkunde / Navigation	10	10	8
g) Rheinstrecken (Alter Rhein/Seerhein)	7	7	5
h) Segeln allgemein	20	20	17
i) Segeln Fahrregeln	7	7	5

Die Segelfragen [Gebiete h) und i)] müssen nur von Bewerbern um das Patent der Kategorie D (Segelfahrzeuge) beantwortet werden.

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen stehen **folgende Zeiten zur Verfügung:**

Allgemeiner Teil: 60 Minuten

Segelfragen: 20 Minuten

Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen **Mindestpunktzahlen in allen Fachgebieten** erreicht werden; ein Punkteausgleich innerhalb der einzelnen Prüfungsgebiete ist nicht möglich.

Verwendung von **unerlaubten Hilfsmitteln** sowie Kontakte mit dem Nachbar führen **automatisch zum Ausschluss von der Prüfung.**

Der Termin für die Theorieprüfung ist mit der Schifffahrtsstelle der Bezirkshauptmannschaft Bregenz direkt zu vereinbaren.

Praktische Prüfung:

Allgemeines:

Die praktische Schifferpatentprüfungen sind auf patentpflichtigen und zugelassenen Boot jener Kategorie abzulegen, für welche das Schifferpatent erworben werden soll. Das Prüfungsboot ist vom Bewerber zu stellen. Die Prüfung wird nur in Begleitung eines Patentinhabers als verantwortlichem Schiffsführer abgenommen. Anleitende oder unterstützende Maßnahmen, die dem Prüfungszweck zuwiderlaufen, führen zum Abbruch der Prüfung.

Die praktische Prüfung darf erst nach bestandener theoretischer Prüfung absolviert werden. **Die praktische Prüfung muss längstens innerhalb 12 Monate nach der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Ansonsten ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.**

Bewertung der praktischen Prüfungen:

Zum Bestehen der Prüfung ist es erforderlich, dass der Bewerber zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes erforderlichen Kenntnisse fähig ist. Ergibt die Prüfung, dass die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsprogramm Kategorie A:

Seemannschaft:

- Kenntnisse des Prüfungsbootes
- Belegen des Bootes an Klampe (Kopfschlag, Poller, Ring und Pfahl)
- Kenntnisse der gebräuchlichsten Seemannsknoten

Sicherheit an Bord:

- Brandbekämpfung: Feuer mit Feuerlöscher oder anderen Bordmitteln bekämpfen; je nach Art Brennstoffzufuhr unterbrechen, wenn möglich Motor laufen lassen. Das Rettungsmaterial ist (andeutungsweise) einzusetzen.

Notsignale geben und Hilfe anfordern sowie notwendige Anweisungen erteilen.

- Gefahr von Wasser im Schiffskörper: Lenzen, stopfen, krängen, nächstgelegenen Hafen oder Ufer anlaufen. Das Rettungsmaterial ist (andeutungsweise) einzusetzen. Notsignale geben und Hilfe anfordern sowie sonstige allgemeine Anweisungen erteilen.

Klarmachen des Bootes zur Fahrt:

- Öffnen und/oder Ventilieren des Motorenraumes bei Booten, die mit leichtflüchtigen Brennstoffen betrieben werden.
- Motor starten, bevor abgelegt wird.

Fahren:

- An- und Ablegemanöver Steuerbord und Backbord, voraus und rückwärts (unter Berücksichtigung gegebener bzw. angenommener Windrichtungen)
- Manövrieren auf engem Raum (Ruderlegen und Gangwechsel)
- Bug- und Hecklandung (zB in eine Box)
- Befahren von Hafen- oder Steganlagen
- Bojenmanöver und/oder Pfahlmanöver
- Fahren von verschiedenen Kursen und Geschwindigkeiten
- Befahren von Strecken mit der Möglichkeit eines Überhol- und Ausweichmanövers
- Fahren nach Merkpunkten, Kompassfahren und Zielfahren
- Mann-über-Bord Manöver auf offenem See: Das Rettungsmanöver hat gefahrlos, vorwärts, so schnell als möglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Der zu Rettende muss während der ganzen Aktion beobachtet werden. Das Boot muss stillstehen und der Motor ist vor der Bergung abzustellen.
- Ankermanöver (kann auch nur theoretisch abgehandelt werden)

Anlegen:

Anlegemanöver und Belegen des Bootes mit verschiedenen Knoten unter Berücksichtigung verschiedener Windrichtungen. Bei Booten mit Bugstrahlruder oder ähnlichen Hilfsmitteln können zusätzliche Landemanöver ohne diese Hilfsmittel verlangt werden.

Segelfahrzeuge mit Motor (Kategorie A eingeschränkt auf Segelboote):

Für Segelboote mit Motor, mit welchem nicht alle Manöver der Kategorie A ausgeführt werden können, ist die Kategorie A im Schifferpatent auf Segelboote mit Maschinenantrieb einzuschränken.

Im Prüfungsprogramm „Fahren“ sind nur Vorwärtsmanöver zu verlangen: An- und Ablegen, Steuerbord und Backbord voraus, Buglandung (z.B. in Box), Mann-über-Bord Manöver.

Prüfungsprogramm Kategorie D:

Seemannschaft:

- Kenntnisse des Prüfungsbootes
- Belegen des Bootes an Klampe (Kopfschlag, Poller, Ring und Pfahl)
- Kenntnisse der gebräuchlichsten Seemannsknoten

Sicherheit an Bord:

- Brandbekämpfung: Feuer mit Feuerlöscher oder anderen Bordmitteln bekämpfen; je nach Art Brennstoffzufuhr unterbrechen, wenn möglich Motor laufen lassen. Das Rettungsmaterial ist (andeutungsweise) einzusetzen. Notsignale geben und Hilfe anfordern sowie notwendige Anweisungen erteilen.
- Gefahr von Wasser im Schiffskörper: Lenzen, stopfen, krängen, nächstgelegenen Hafen oder Ufer anlaufen. Das Rettungsmaterial ist (andeutungsweise) einzusetzen. Notsignale geben und Hilfe anfordern sowie sonstige allgemeine Anweisungen erteilen.

Klarmachen des Schiffes zur Fahrt:

Segeln:

- Segel setzen und Bergen in Fahrt
- An- und Ablegen von Boje, Steg, Pfahl oder im Hafen
- Segeln auf verschiedenen Kursen; am Wind, halber Wind, raumer Wind und Vorwind
- Wenden
- Halsen (immer mit Dichtnehmen der Großschot)
- Alle Manöver sind mit klarer Kommandoangabe auszuführen
- Manövrieren auf engem Raum (360°) mit Wenden und Halsen
- Verkleinern der Segelfläche (Reffen/Segelwechsel); wenn dies praktisch nicht möglich ist, theoretisch erklären lassen.
- Mann-über-Bord Manöver: Das Rettungsmanöver hat gefahrlos, vorwärts, so schnell wie möglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Der zu Rettende muss während der ganzen Aktion beobachtet werden. Das Schiff muss stillstehen; dazu sind alle Manöver zulässig, die zum Erfolg führen (wie Halse, Q-Wende, Beidrehen usw.). Je nach Schiffsart kann der Kandidat den Bootshaken benutzen.

Anlegen:

- Anlegemanöver und Belegen des Schiffes mit verschiedenen Knoten
- Ankermanöver (kann auch theoretisch besprochen werden)

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Prüfungsprotokoll über die praktische Schiffsführerprüfung für das Schifferpatent der Kategorie A

Personalien:	
Familiename:	Vorname:
geboren am:	in:
Wohnort:	Straße:

Theoretische Prüfung am _____	bestanden.
Bodensee-Schifferpatent Kategorie _____	, ausgestellt am _____ vorhanden.

Praktische Prüfung	Beurteilung: 1 = in Ordnung 2 = mittelschwerer Fehler S = schwerer Fehler	Punkte
Klarmachen des Schiffes zur Fahrt		
An- und Ablegen Steuerbord voraus		
An- und Ablegen Backbord voraus		
Manövrieren auf engem Raum (Ruder legen und Gangwechsel)		
Buglandung in eine Liegeplatzbox		
Hecklandung in eine Liegeplatzbox		
Fahren von verschiedenen Kursen und Geschwindigkeiten		
Mann-über-Bord-Manöver bei verschiedenen gegebenen oder angenommenen Windrichtungen		
Einhalten der Verkehrsvorschriften		
Sicherheit an Bord (Feuer, Wassereinbruch)		
Seemannschaft: Belegen / Knoten / Ankermanöver / Kenntnisse des Prüfungsbootes		
Navigation (Kreuzpeilung oder Standortbestimmung)		
Total		
Bei 17 und mehr Punkten oder einem schweren Fehler gilt die Prüfung als nicht bestanden		

Prüfung am _____	bestanden.	Unterschrift des Sachverständigen:
Prüfung am _____	nicht bestanden.	Unterschrift des Sachverständigen:
Prüfung am _____	abgebrochen.	Unterschrift des Sachverständigen:
zur Prüfung am _____	nicht angetreten.	Unterschrift des Sachverständigen:

Sonstige Bemerkungen:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Prüfungsprotokoll über die praktische Schiffsführerprüfung für das Schifferpatent der Kategorie D

Personalien:	
Familiennamen:	Vorname:
geboren am:	in:
Wohnort:	Straße:

Theoretische Prüfung am _____	bestanden.
Bodensee-Schifferpatent Kategorie _____	, ausgestellt am _____ vorhanden.

Praktische Prüfung	Beurteilung: 1 = in Ordnung 2 = mittelschwerer Fehler S = schwerer Fehler	Punkte
Klarmachen des Schiffes zur Fahrt		
Segel setzen und bergen in Fahrt		
An- und Ablegen von Boje, Steg, Pfahl oder im Hafen		
Segeln am Wind		
Segeln mit halbem Wind		
Segeln mit raumem Wind		
Segeln vor dem Wind		
Wenden		
Halsen (immer mit Dichtnehmen der Großschot)		
Manövrieren auf engem Raum (360°) mit Wenden und Halsen		
Verkleinern der Segelfläche (Reffen / Segelwechsel)		
Mann-über-Bord-Manöver aus allen Kursen		
Alle Manöver mit klarer Kommandosprache		
Einhalten der Verkehrsvorschriften		
Sicherheit an Bord (Feuer, Wassereinbruch)		
Seemannschaft: Belegen / Knoten / Ankermanöver / Kenntnisse des Prüfungsbootes		
Navigation (Kreuzpeilung oder Standortbestimmung, wenn gleichzeitig keine MB-Prüfung)		
Total		
Bei 22 und mehr Punkten oder einem schweren Fehler gilt die Prüfung als nicht bestanden		

Prüfung am _____	bestanden.	Unterschrift des Sachverständigen:
Prüfung am _____	nicht bestanden.	Unterschrift des Sachverständigen:
Prüfung am _____	abgebrochen.	Unterschrift des Sachverständigen:
zur Prüfung am _____	nicht angetreten.	Unterschrift des Sachverständigen:

Sonstige Bemerkungen:

Amtliche Gebühren

Die Erlangung des Schifferpatentes ist wie folgt gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig:

Antrag	Bundesgebühr	Euro 14,30
Ausstellung Schifferpatent	Bundesgebühr	Euro 14,30
	Verwaltungsabgaben	Euro 10,90
Praktische Motorboot-Prüfung (je Antreten)		Euro 31,--
Praktische Segelboot-Prüfung (je Antreten)		Euro 47,--

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6900 Bregenz
Tel: #43(0)5574/4951-DW 52054
Fax: #43(0)5574/511-DW 952095
E-Mail: daniela.preuss@vorarlberg.at

Literatur zur Vorbereitung der theoretischen Schifferpatentprüfung für den Bodensee

- **Das Bodensee-Schifferpatent A + D**
Heinz Overschmidt / Ramon Gliewe,
erschienen im Delius Klasing Verlag (7. Auflage)
ISBN 978-3-7688-0686-2

- **Schifferpatent für den Bodensee A + D und gesondertem Hochrheinteil**
Hans-Joachim Pieper/Jörg Pieper, erschienen im IBN-Verlag, Balingen
Lehrbuch: 978-3-927936-72-0, Übungsbuch: 978-3-927936-66-9
CD-ROM: 978-3-927936-40-9

- **Bodensee-Schifferpatent (Übungs- und Lehrbuch für Segler und
Motorbootfahrer)**
Andreas Ellegast, erschienen im Verlag Stadler, Konstanz
ISBN 978-3-7977-0527-3

- **CD-Rom Bodenseeschifferpatent A+D**
Manuel Frey, www.frey-software.de oder
Frey-Software, Eichendorffweg 3, 77280 Dornstetten

- **CD-ROM Bodenseeschifferpatent A+D als MP3 oder Audio Vision**
Thomas Reißner
www.sail-and-more-bruchsal.de oder
sail and more bruchsal, Steigweg 1a, 76646 Bruchsal

- **Matthias Wassermann**
„Der Online-Kurs zum Bodenseeschifferpatent“
Weitere Infos unter www.bsp24.com oder Aquasail Wassersport KG, Öschenweg
10, 72119 Ammerbuch

- **Matthias Wassermann**
„Bodenseeschifferpatent kompakt“
erschienen im UVK Verlag, ISBN-Nummer: 978-3-86764-406-8
Weitere Infos unter www.bsp24.com oder Aquasail Wassersport KG, Öschenweg
10, 72119 Ammerbuch

Anmerkung zu den Lernunterlagen und zu den österreich-spezifischen Fragen:

Die in den Lernunterlagen vielfach aufscheinende Frage: **Wer hat Wegerecht?** ist identisch mit der Frage: **Wie wird nach der Regel ausgewichen?** Die angeführten Antworten gelten sinngemäß.

Weiters sind in den Lernunterlagen unter der Rubrik Ausweichregeln -Segelboote auch Fragen bzw Beispiele enthalten, die im Allgemeinen Teil der Prüfung verlangt werden.

Die Behörde behält sich das Recht vor, diese Fragen bei Bedarf zu ändern bzw zu ergänzen.

Zusätzliche österreich-spezifische Fragen zur Erlangung des Bodensee-Schifferpatentes

Wie verläuft die Nummerierung der Seezeichen in den Uferbereichen von Österreich?

66a bis 99 – Leiblach bis Alter Rhein

Wie lange dürfen Sie die Zulassungsurkunde eines Bootes überziehen?

gar nicht

Wie haben sich Vergnügungsfahrzeuge gegenüber Fahrgastschiffen mit grünem Ball auf den Rheinstrecken zu verhalten?

Vergnügungsfahrzeug muss ausweichen

Was ist unseemännisches Verhalten?

wenn Leinen und Fender über Bord hängen

Was ist ein Fender?

Polster oder Plastikkörper zum Schutz des Bootes

Was ist eine Muring?

am Boden liegende Kette mit Festmacherleinen

Wie viel lichte Durchfahrtshöhe haben Sie bei der mittleren Brückendurchfahrt in Konstanz bei einem Pegel von 3,50 m ?

3,50 m

-2,50 m

1,00 m

6,15 m

-1,00 m

5,15 m

Welche Behörde ist am österreichischen Ufer für die Erteilung von Schifferpatenten und für die Zulassung von Wasserfahrzeugen zuständig?

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Welche Naturschutzgebiete liegen am Bodensee?

Rheindelta, Seefelder Ache, Mehrerauer Seeufer

Wie viel Zentimeter auf der Seekarte entsprechen einem Kilometer in der Natur bei einem Maßstab von 1:25 000?

4 cm

Wie viel Leine stecken Sie beim Ankern?

5-bis 6-mal die Wassertiefe

Zwischen welchen Seezeichen erfolgt die Hafeneinfahrt in den Fußacher Hafen?

89 bis 93

Segelfragen

Warum soll ein Segelboot leicht luvgerig sein?

aus Sicherheitsgründen

Was verstehen Sie unter „fieren“?

Schoten oder Enden lose geben

Was verstehen Sie unter „auftakeln“?

Mast mit stehendem und laufendem Gut anbringen

Was bedeutet Segeln auf Backbordbug?

Wind kommt von Steuerbord, Segel stehen auf Backbord

Was bedeutet Segeln auf Steuerbordbug?

Wind kommt von Backbord, Segel stehen auf Steuerbord

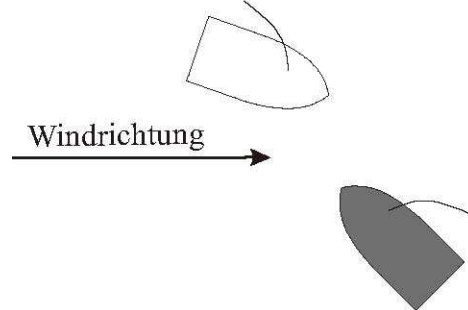
Welche Maßnahmen treffen Sie bei Sturmgefahr auf Ihrem Segelboot?

Rettungswesten anlegen und Boot sturmklar machen

Wie sollten Sie sich nach einer Kenterung verhalten?

nach Möglichkeit beim Boot bleiben

Wer hat Vorrang (schwarz oder weiß) und wie lautet die Begründung?



weißes Segelboot, weil es auf Backbordbug segelt